



## Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa

### Digitale Gewalt gegen Frauen: Neue Gewaltformen und Ansätze zu ihrer Bekämpfung in Europa

#### Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die Digitalisierung ist allgegenwärtig und verändert unsere Lebenswelt. Sie bringt neue Chancen und Herausforderungen, aber auch neue Gefahren für die Menschen mit sich. Dieser Newsletter beschäftigt sich mit einer dieser Gefahren, der zunehmenden digitalen Gewalt gegen Frauen, und stellt ausgewählte politische Ansätze, Initiativen und Studien zum Ausmaß digitaler Gewalt gegen Frauen und zum Umgang damit in Europa vor: Was bedeutet digitale Gewalt? Ist digitale Gewalt gegen Frauen ein neues Phänomen oder eine Fortsetzung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der realen Welt? Wie geht die Europäische Union mit dem Phänomen digitaler geschlechtsbezogener Gewalt und ihren Auswirkungen um? Welche nationalen Ansätze und Initiativen zu ihrer Erfassung und Bekämpfung existieren bereits? Und mit welchen (digitalen) Mitteln kann digitaler Gewalt effektiv begegnet werden? In diesem Newsletter werden Sie Antworten auf diese Fragen finden.

Im **ersten Beitrag** stellen wir Ihnen ausgewählte Ansätze auf europäischer Ebene vor. Im Mittelpunkt steht dabei das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, als das bisher weitreichendste international rechtsverbindliche Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Im **zweiten Beitrag** richten wir unseren Blick nach Österreich. Dort wurde 2018 eine umfassende rechtliche Bestandsaufnahme von Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen veröffentlicht. Doktorin Dina Nachbaur ist Geschäftsführerin des WEISSEN RINGS – Verbrechenopferhilfe in Österreich und Mitautorin der Studie. In ihrem Beitrag erläutert sie einige aktuelle Rechtsfälle in Österreich, die digitale Gewalt gegen Frauen in Österreich zum Gegenstand hatten.

In einem **dritten Beitrag** berichten Lise Linn Larsen vom Dänischen Stalking Center und Riccarda Theis vom Opferhilfeverein WEISSER RING Deutschland über Stalking, den Einfluss der Digitalisierung und ihre Erfahrungen mit der Entwicklung zweier neuer Apps, deren Ziel es ist, aktiv gegen Stalking vorzugehen.

Das Team der Beobachtungsstelle wünscht Ihnen eine interessante Lektüre.

**Katrin Lange, Projektkoordinatorin und wissenschaftliche Mitarbeiterin  
der Beobachtungsstelle**

#### Inhalt

Editorial .....	1
Digitale Gewalt gegen Frauen auf europäischer Ebene. ....	2
Nationale Ansätze zum Umgang mit digitaler Gewalt gegen Frauen am Beispiel Österreichs .....	4
Interview zu Apps gegen Stalking: Initiativen aus Dänemark und Deutschland .....	5
Impressum .....	8

## Digitale Gewalt gegen Frauen auf europäischer Ebene

Von Katrin Lange

### Digitale Gewalt gegen Frauen

**Gewalt gegen Frauen** ist in Europa immer noch ein großes Problem und in ihrem Ausmaß erschreckend:

Jede dritte Frau hat seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexualisierte Gewalt erfahren.<sup>1</sup> Das entspricht etwa 62 Millionen Frauen in Europa.

Durch die stärkere Nutzung und Einbindung von digitalen Technologien wie Computer, Internet und Smartphones in das alltägliche Leben hat Gewalt gegen Frauen eine neue Dimension erhalten. Werden digitale Technologien, und auf Basis dessen vor allem digitale Medien, zum Schaden anderer verwendet, ist die Rede von **digitaler Gewalt**. Dabei umfasst digitale Gewalt eine Vielzahl von Gewaltformen: Zum einen erweitern sich bereits bestehende Formen von Gewalt gegen Frauen und finden ihre digitale Entsprechung wie beispielsweise bei **Belästigung, Mobbing** und **Stalking**. Zum anderen lassen die Anonymität und Reichweite des Internets und die neuen Kontaktmöglichkeiten durch soziale Medien neue Formen der Gewalt entstehen, wie beispielsweise **Doxing, Hate Speech** oder **Revenge Porn**. Digitale Gewalterfahrungen gehen oft Erlebnissen psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt in der realen Welt voraus oder mit diesen einher. Die Allgegenwärtigkeit digitaler Medien und die zeitlich unbegrenzte Speicherfähigkeit des Internets sind für betroffene Frauen dabei besonders belastend.<sup>2</sup>

### Europäische Union

In der Europäischen Union gibt es bereits politische Ansätze, Initiativen und Studien, die sich mit digitaler Gewalt gegen Frauen befassen. Grundlegend schließt die offizielle **Definition von geschlechtsbezogener Gewalt** der Europäischen Kommission „cyber-violence and harassment using new technologies“<sup>3</sup> mit ein. 2012 führte die **Europäische Grundrechteagentur** eine Befragung von 42.000 Frauen in Europa<sup>4</sup> durch und quantifizierte erstmals europaweit digitale Gewalt gegen Frauen:

Demnach waren elf Prozent der Frauen über 15 Jahren bereits Cyber-Harassment ausgesetzt und vier Prozent der 18- bis 29-jährigen Frauen mindestens einmal von Cyber-Stalking betroffen.



Seit 2012 gibt es die **EU-Opferschutzrichtlinie** über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten in den EU-Mitgliedstaaten.<sup>5</sup> In einer Studie des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE)<sup>6</sup> wird jedoch auf Leerstellen in den Bestimmungen in Hinblick auf Fragen der Unterstützung und des Schutzes für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt hingewiesen. Demnach enthalte die Opferschutzrichtlinie zwar auch Bestimmungen, die sich direkt oder indirekt auf Opfer geschlechtsbezogener Gewalt beziehen. Diese seien jedoch zu allgemein formuliert. In der **EU-Gleichstellungsstrategie 2016–2019** sind die Bekämpfung von (digitaler) Gewalt gegen Frauen sowie Schutz und Unterstützung der Opfer eine von fünf Prioritäten.<sup>7</sup> Der Kampf gegen Cyber-Kriminalität, worunter auch digitale Gewalt gegen Frauen fällt, ist eine von drei Säulen der **Europäischen Sicherheitsagenda**, die 2015 angenommen wurde.<sup>8</sup>

### Formen digitaler Gewalt

**Cyber-Harassment** ist die Belästigung einer Person durch digitale Medien (beispielsweise E-Mails, SMS, Beiträge oder Nachrichten in sozialen Netzwerken). Die Form der Belästigung ist vielfältig (beispielsweise Hate Speech, sexuelle Belästigung, Vergewaltigungs- oder Mordandrohungen).

**Cyber-Mobbing** ist Mobbing von einer oder mehreren Personen durch digitale Medien mit dem Ziel, die betroffene Person beziehungsweise die betroffenen Personen gezielt auszugrenzen, zu beleidigen oder zu verspotten.

**Cyber-Stalking** ist die Herstellung von Kontakt gegen den Willen der betroffenen Person durch digitale Medien mit dem Ziel, diese Person zu bedrohen, zu belästigen oder zu verfolgen.

Beim **Doxing** werden personenbezogene Daten, die im Internet auffindbar sind, zusammengetragen und veröffentlicht oder der betroffenen Person wird mit einer Veröffentlichung gedroht. Doxing ist dabei häufig auch mit der Absicht verbunden, der betroffenen Person Gewalt anzudrohen

Bei **Hate Speech** werden Menschen entweder direkt abgewertet, angegriffen oder beleidigt, oder es wird gegen sie zu Hass und Gewalt aufgerufen. Durch die Möglichkeit des Kommentierens findet Hate Speech im Internet und in den sozialen Medien statt.

Insbesondere Frauen können ihre Meinung im Netz selten frei äußern und sehen sich mit Pöbeleien, sexistischer Anmache, der Androhung von Vergewaltigung bis hin zu Morddrohungen konfrontiert (in Verbindung mit der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, siehe Doxing). Mit der Folge, dass sich viele Frauen weniger am digitalen Diskurs beteiligen oder sich gänzlich daraus zurückziehen.

Bei **Revenge Porn** werden Bilder oder Videos ohne Einwilligung der gezeigten Frauen, etwa von ehemaligen Partnern oder nach einer Vergewaltigung, im Internet veröffentlicht. Solche Bilder oder Filme werden dann über soziale Netzwerke verbreitet oder in speziellen Internetforen gezeigt und ausgetauscht.

- 1 FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2012): *Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick*; S. 17; abrufbar [hier](#).
- 2 *Einen guten Überblick über digitale Gewalt und darüber, was Betroffene dagegen tun können, bietet die Webseite „Aktiv gegen digitale Gewalt“ des deutschen Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe; abrufbar hier.*
- 3 *Abrufbar hier.*
- 4 FRA 2012, S. 30 und 32.
- 5 *Abrufbar hier.*
- 6 EIGE – European Institute for Gender Equality (2014): *Analysis of EU directives from a gendered perspective; abrufbar hier.*
- 7 *Abrufbar hier.*
- 8 *Abrufbar hier.*

Die bisherigen Ansätze der Europäischen Union im Umgang mit digitaler Gewalt gegen Frauen reichen nicht aus. Gemäß einer 2017 veröffentlichten EIGE-Studie mangelt es dabei insbesondere an einer umfassenden Konzeptualisierung und an Rechtsvorschriften auf EU-Ebene zu digitaler Gewalt.<sup>9</sup> 2017 hat zudem das Europäische Parlament die Europäische Kommission aufgerufen, einen **Richtlinienvorschlag** sowie eine umfassende **EU-Strategie gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen**, einschließlich digitaler Gewalt, vorzulegen.<sup>10</sup> Dieser Forderung ist die Kommission bisher nicht nachgekommen.

Nichtsdestotrotz bleibt das Thema digitale Gewalt gegen Frauen auf der politischen Agenda der EU: Von 2020 bis 2022 soll, basierend auf der ersten EU-weiten Befragung aus 2012 durch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, eine weitere **Erhebung zu geschlechtsbezogener Gewalt in Europa** durchgeführt werden, die auch digitale Gewalt umfasst.<sup>11</sup> Zudem hat die Europäische Union 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet.<sup>12</sup>

## Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Die **Istanbul-Konvention**<sup>13</sup> ist das bisher weitreichendste international rechtsverbindliche Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von **Gewalt gegen Frauen**. Das Übereinkommen des Europarats wurde 2011 in Istanbul unterzeichnet und trat 2014 in Kraft. Mittlerweile haben 34 Staaten das Abkommen ratifiziert. Ziel der Istanbul-Konvention ist es, in einem ganzheitlichen Ansatz den Schutz von Frauen vor geschlechtsbezogener Gewalt in Europa zu verbessern und Mindeststandards zu schaffen. Konkret enthält die Konvention Verpflichtungen zu einer koordinierten Vorgehensweise bei der Gewaltprävention, beim Opferschutz, bei der Strafverfolgung und bei der Datensammlung. Für die Überwachung der Umsetzung der Verpflichtungen in den Vertragsstaaten sieht die Istanbul-Konvention ein umfassendes Monitoring vor, welches eine unabhängige Gruppe von 15 Expertinnen und Experten (*Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence*, GREVIO) begleitet.



Die Istanbul-Konvention geht von einem umfassenden und weiten Gewaltbegriff aus, der alle Handlungen, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, beinhaltet. Sie umfasst grundsätzlich alle **Formen von Gewalt**. Digitale Gewalt wird im Konventionstext jedoch nicht explizit genannt. Im Erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention

fällt digitale Gewalt teilweise unter die Gewaltform des Stalking, da diese auch die „Verfolgung [einer Person] in der virtuellen Welt“ und „die Verbreitung falscher Informationen im Internet“<sup>14</sup> umfassen kann. In einer aktuellen Mapping-Studie des Europarats werden zudem auch psychische Gewalt und sexuelle Belästigung als Gewaltformen eingestuft, die eine digitale Entsprechung besitzen.<sup>15</sup> Dieser Einordnung liegt die grundlegende Einschätzung durch GREVIO zugrunde, dass digitale Gewalt gegen Frauen als „Kontinuum von Offline-Gewalt“ betrachtet werden sollte.<sup>16</sup>

Mit der **Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch die EU** ist die Hoffnung verknüpft, dass das Monitoring nationaler Ansätze zur Bekämpfung und Verhütung von (digitaler) Gewalt gegen Frauen innerhalb der EU verbessert werden kann. Explizit floss die Erwägung, digitale Gewalt in Europa besser bekämpfen zu wollen, in diese Entscheidung mit ein.<sup>17</sup> Aufgrund der Blockade durch einige Mitgliedstaaten im Europäischen Rat steht eine Ratifizierung weiterhin aus.<sup>18</sup> Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen gab bekannt, den Beitritt der EU zur Istanbul-Konvention zu einer

### Gewalt gegen Frauen

Gewalt gegen Frauen stellt laut Übereinkommen eine Menschenrechtsverletzung dar (Artikel 3a IK). Sie ist Ausdruck eines historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnisses zwischen Männern und Frauen (Präambel IK) und als Folge struktureller Diskriminierung zu sehen. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, einen Beitrag zur Beseitigung dieser Form der Diskriminierung von Frauen zu leisten und damit zu ihrer formalen und tatsächlichen Gleichstellung beizutragen.

### Explizit in der Istanbul-Konvention (IK) genannte Gewaltformen

- häusliche Gewalt (Artikel 3b IK),
- psychische Gewalt (Artikel 33 IK),
- Stalking (Artikel 34 IK),
- körperliche Gewalt (Artikel 35 IK),
- sexuelle Gewalt und Vergewaltigung (Artikel 36 IK),
- sexuelle Belästigung (Artikel 40 IK),
- Zwangsheirat (Artikel 37 IK),
- Verstümmelung weiblicher Genitalien (Artikel 38 IK),
- Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation (Artikel 39 IK) sowie
- Gewalt im Namen von Kultur, Religion oder Tradition, die „Gewalt im Namen der Ehre“ einschließt (Artikel 42 IK).

- 9 EIGE – European Institute for Gender Equality (2017): *Cyber violence against women and girls*; abrufbar hier.
- 10 EP – European Parliament (2017): *European Parliament resolution of 26 October 2017 on combating sexual harassment and abuse in the EU*; abrufbar hier.
- 11 Abrufbar hier.
- 12 EP – Europäisches Parlament (2017): *Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch die Europäische Union (COM(2016)0109 – 2016/0062(NLE))*; abrufbar hier.
- 13 Europarat (2011): *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erläuternder Bericht*; abrufbar hier.
- 14 Ebd., S. 78.
- 15 Cybercrime Convention Committee (T-CY), *Working Group on cyberbullying and other forms of online violence, especially against women and children (2018): Mapping study on cyberviolence with recommendations adopted by the T-CY on 9 July 2018*; S. 23f.; abrufbar hier.
- 16 Ebd., S. 24.
- 17 Siehe FN 12.
- 18 Bisher haben zwar alle EU-Mitgliedstaaten die Istanbul-Konvention für ihr Land unterzeichnet, aber insgesamt acht Staaten (Bulgarien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich) haben diese noch nicht ratifiziert; abrufbar hier. So regte sich insbesondere in Bulgarien und in der Slowakei heftiger politischer Widerstand gegen eine Ratifizierung; abrufbar hier.

der wichtigsten Prioritäten der Europäischen Kommission zu machen. Im Falle ihres Scheiterns kündigte sie bereits an: „Wenn der Beitritt im Rat blockiert bleibt, werde ich erwägen, Vorschläge zu Mindestnormen für die Definition bestimmter Arten von Gewalt und zur Stärkung der Opferschutzrichtlinie vorzulegen. Ich werde vorschlagen, Gewalt gegen Frauen in die im Vertrag festgelegte Liste der Straftaten aufzunehmen.“<sup>19</sup> Offen bleibt dabei, ob auch digitale Gewaltformen gegen Frauen berücksichtigt werden.

## Nationale Ansätze zum Umgang mit digitaler Gewalt gegen Frauen am Beispiel Österreichs

2018 wurde in Österreich erstmalig eine umfassende rechtliche **Bestandsaufnahme von Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen**<sup>20</sup> vom Forschungszentrum Menschenrechte der Universität Wien und von der Verbrechensopferhilfe WEISSER RING vorgelegt. Die durch die österreichische Bundesregierung finanzierte Studie beinhaltet sowohl eine Analyse der rechtlichen Grundlagen als auch die Erhebung von quantitativen und qualitativen Daten. Dadurch können Aussagen darüber getroffen werden, von welchen Gewaltformen Frauen und Mädchen im Netz betroffen sind und in welchem Ausmaß dies der Fall ist:

*Ein Drittel der Frauen und Mädchen in Österreich hatte mindestens einmal in den letzten zwölf Monaten eine Online-Gewalterfahrung: „Am häufigsten waren sie von Online-Beschimpfungen und Beleidigungen aufgrund ihrer politischen Weltanschauung (12,8 Prozent) und von persönlichen Beschimpfungen (11,6 Prozent) betroffen. Des Weiteren erhielten 10,9 Prozent der Befragten ohne ihre Zustimmung sexuell anzügliche Mitteilungen (in Textformaten, Fotos und Videos).“<sup>21</sup>*

*Die Bestandsaufnahme zeigt auch, welche Auswirkungen digitale Übergriffe auf Betroffene haben und welche Strategien den betroffenen Frauen und Mädchen helfen könnten, um mit diesen Gewaltformen umzugehen.*

**Doktorin Dina Nachbaur** ist Geschäftsführerin der Verbrechensopferhilfe **WEISSER RING** in Österreich. Der WEISSE RING wurde 1978 gegründet und steht österreichweit allen Opfern von Straftaten offen. Inhaltlich verantwortet Dina Nachbaur die Bereiche Opfernotruf, Opferhilfe und Prozessbegleitung und Internationale Kontakte. In ihrem Beitrag erläutert sie einige aktuelle Rechtsfälle in Österreich, die digitale Gewalt gegen Frauen zum Gegenstand hatten.

### Von Doktorin Dina Nachbaur, WEISSER RING, Österreich

Ein österreichischer Anlassfall hat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu einem bereits kontrovers diskutierten Urteil veranlasst: Eine Politikerin war auf Facebook als „miese Volksverräterin“ **diffamiert** worden. Die Rechtsfrage, ob wortgleiche und unter bestimmten Umständen auch sinnliche Kommentare zu entfernen seien, legte der österreichische Oberste Gerichtshof dem EuGH als Auslegungsfrage zur betroffenen Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vor. Das EuGH-Urteil stellt nunmehr klar, dass das EU-Recht nationalen Gerichten nicht verbietet, Host-Provider dazu zu zwingen, rechtswidrige Kommentare sowie wortgleiche und unter bestimmten Umständen auch sinnliche Kommentare zu entfernen.

Ein weiterer Fall einer **Online-Beschimpfung** einer Ex-Politikerin entfachte in Österreich eine Diskussion zum Straftatbestand der Beleidigung. Im österreichischen Strafrecht ist das geschützte Rechtsgut der Beleidigung die „Ehre“, und somit ist eine gewisse „Öffentlichkeit“ erforderlich, welche die Herabsetzung zumindest wahrnehmen konnte. In besagtem Fall wurde die Betroffene zutiefst und ausgesprochen sexistisch in ihrer Würde verletzt, dies erfolgte jedoch über einen privaten Nachrichtendienst (*Messenger*). Tatsächlich immense Aufmerksamkeit zog der Fall auf sich, weil die Betroffene keinen anderen Ausweg sah, sich zur Wehr zu setzen, als den verdächtigen Beleidiger öffentlich anzuprangern (*Shaming*), wofür sie strafgerichtlich wegen Kreditschädigung

### Publikationen der Beobachtungsstelle zur Istanbul-Konvention

Die Beobachtungsstelle setzt sich in ihrer Arbeit mit der konkreten Umsetzung der Istanbul-Konvention in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auseinander. Veröffentlichungen folgen Anfang 2020 auf unserer **Webseite**.

### Weitere Initiativen zur Bekämpfung von digitaler Gewalt gegen Frauen in Europa

**Frankreich:** Die Webseite [www.stop-cybersexisme.com](http://www.stop-cybersexisme.com) stellt umfassende Materialien und Tutorials für Prävention, Forschung und Rechtsberatung zum Thema Cyber-Gewalt gegen Frauen in Frankreich bereit. Diese Initiative geht zurück auf die Kampagne **Stop Cybersexisme** des *Centre Hubertine Auclert*, eines Instituts für Geschlechtergleichstellung in Frankreich, die 2016/17 in Frankreich durchgeführt wurde.

**Niederlande:** **SafetyNed** ist die niederländische Version des US-amerikanischen SafetyNet-Programms des Nationalen Netzwerkes zur Beendigung von häuslicher Gewalt. Die Webseite wird von vier niederländischen Frauenhäusern betreut. Ziel ist es, sowohl Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, als auch Fachpersonal, das betroffene Frauen betreut, mit (Selbst-)Schutzinstrumenten auf digitalen Plattformen und mit neuen Technologien auszustatten. Abrufbar [hier](#).

**Großbritannien:** **Fix the Glitch** ist eine von Seyi Akiwowo 2017 gegründete Organisation, die sich an politisch aktive Frauen wendet, die von Cyber Harassment und Hate Speech betroffen sind. Akiwowo wurde nach der Veröffentlichung ihrer Rede vor dem Europäischen Parlament selbst massiv im Netz angefeindet. Abrufbar [hier](#).

<sup>19</sup> Von der Leyen, Ursula (2019): *Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019–2024*; abrufbar [hier](#).

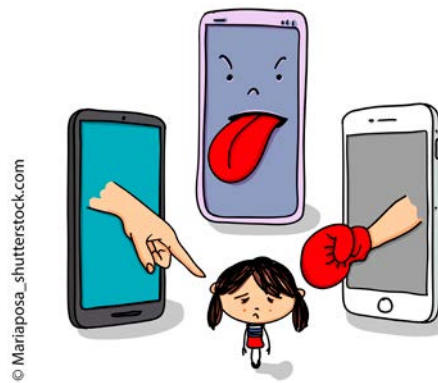
<sup>20</sup> Abrufbar [hier](#).

<sup>21</sup> Ebd., S. 69.

verurteilt wurde. Die zweite Instanz hob das Urteil auf und verwies es zurück an die erste Instanz, wo das Verfahren derzeit noch offen ist.

Im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes 2019 wurden auch einzelne Straftatbestände im österreichischen Strafgesetzbuch novelliert. Unter anderem wird ab 1. Januar 2020 der Straftatbestand der „**Beharrlichen Verfolgung**“ im Sinne des Paragraph 107a des österreichischen Strafgesetzbuchs erweitert, sodass es nunmehr auch sanktioniert wird, „Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches“ einer Person „ohne deren Zustimmung“ zu veröffentlichen. In den Erläuternden Bemerkungen zur korrespondierenden Regierungsvorlage wird darauf hingewiesen, dass immer wieder von Fällen berichtet werde, in denen in der unmittelbaren Umgebung des Opfers ohne Zustimmung Fotos an „Autos, Hauswänden und Litfaßsäulen“ angeschlagen würden, teilweise auch mit „(diffamierenden) Texten“.

Nicht angepasst wird durch die beschlossene Novellierung der Paragraph 107c des österreichischen Strafgesetzbuchs, der versucht, Tathandlungen des **Cyber-Mobbings** zu erfassen. Die „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ pönalisiert unter anderem das Wahrnehmbarmachen von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen. In der Praxis ergeben sich im Zusammenhang mit diesem Straftatbestand immer wieder Probleme, da es sich um ein „Dauerdelikt“ handelt, das an sich eine fortgesetzte Tatbegehung über eine „längere Zeit“ voraussetzt. Insbesondere bei der Veröffentlichung von intimen Bildern gegen den Willen der/des Abgebildeten konstruiert ein Teil der Lehre die fortgesetzte Tatbegehung auch dann, wenn etwa ein Bild ein einziges Mal auf Facebook hochgeladen wird und der/die Beschuldigte es daraufhin über eine gewisse Zeit unterlässt, die Tat rückgängig zu machen, indem das Bild wieder gelöscht wird. Diese Argumentation ist dogmatisch umstritten, auch wenn der gewünschte Erfolg der Strafbarkeit des Verhaltens damit ermöglicht wird. Jedoch lassen nicht alle sozialen Medien technisch das nachträgliche Löschen von hochgeladenen Inhalten zu, und deshalb bedeutet auch diese kreative Lösung der Rechtslehre kein Schließen der entsprechenden Gesetzeslücke.



## Interview zu Apps gegen Stalking: Initiativen aus Dänemark und Deutschland

*Stalking ist eine Form von Gewalt, die heute besonders häufig über das Internet und digitale Medien ausgeübt wird. Frauen sind auch bei dieser Form von Gewalt häufiger betroffen als Männer.*

*In Europa haben 18 Prozent aller Frauen über 15 Jahren bereits Stalking erfahren,<sup>22</sup> etwa 14 Prozent haben bereits Cyber-Stalking erlebt.<sup>23</sup> Nach einer dänischen Umfrage aus dem Jahr 2013 sind 63 Prozent der Opfer von Stalking Frauen.<sup>24</sup> Auch in der deutschen Kriminalstatistik machen Frauen mit 90 Prozent den Großteil der Opfer bei Stalking-Fällen in der Partnerschaft aus.<sup>25</sup>*

*Die meisten betroffenen Frauen kennen den Täter. Stalking findet häufig im Rahmen häuslicher Gewalt und Post-Beziehungs-Stalking statt.<sup>26</sup> Viele Betroffene wissen nicht, wie sie gegen Stalking vorgehen können. Die Taten zu beweisen kann schwierig sein, besonders, wenn diese digital ausgeübt werden. Sowohl das Dänische Stalking Center als auch der WEISSE RING e. V. in Deutschland haben als digitales Hilfsmittel Apps für das Smartphone*

<sup>22</sup> Siehe FN 1, S. 28.

<sup>23</sup> Van der Wilk, Adriane (2018): *Cyber violence and hate speech online against women*. Requested by the European Parliament's Committee on Women's Rights and Gender Equality. Policy Department for Citizen's Rights and Constitutional Affairs (Hrsg.); abrufbar [hier](#), S. 8.

<sup>24</sup> Zusammenfassung der Studie abrufbar [hier](#) (in Dänisch).

<sup>25</sup> Bundeskriminalamt (2017): *Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2016*; abrufbar [hier](#).

<sup>26</sup> Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) (2017): *Ergebnisse einer Umfrage unter Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen im bff*; abrufbar [hier](#).

entwickelt. Mit den Apps können Betroffene Stalking-Aktivitäten, sowohl physische als auch digitale, beweiskräftig dokumentieren.

**Im folgenden Interview berichten Lise Linn Larsen, Dänisches Stalking Center, und Riccarda Theis, WEISSER RING e. V. Deutschland, über Stalking, den Einfluss der Digitalisierung und ihre Erfahrungen mit den neuen Apps *Skysengel* und *NO STALK*.**

Lise Linn Larsen ist Direktorin des **Dänischen Stalking Center**. Es ist das einzige spezialisierte Beratungs-, Interventions- und Forschungszentrum zu Stalking in Nordeuropa. Es stellt Informationen, Handlungsempfehlungen und Beratung für Fachleute sowie für Opfer von Stalking bereit. Auch Täter können sich an das Zentrum wenden. Riccarda Theis ist zuständig für Soziale Medien beim **WEISSEN Ring e. V. Deutschland**. Der Verein für Opfer von Kriminalität und deren Angehörige ist in ganz Deutschland tätig. Rund 2.900 Personen arbeiten ehrenamtlich in 400 Außenstellen für das Opfertelefon und die Onlineberatung des Vereins.

**Das Interview führte Sarah Molter, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Beobachtungsstelle.**

**In welcher Form hat sich Stalking durch die Digitalisierung verändert?**

**Larsen:** Stalking wird als eine Reihe von wiederholten, unerwünschten und übergreifenden Handlungen, die von den Betroffenen als störend und einschüchternd empfunden werden, definiert. Das Dänische Stalking Center betrachtet Cyber-Stalking als genauso schwerwiegend wie physisches Stalking. Cyber-Stalking belastet und schädigt Betroffene nachhaltig. Alle Arten von Stalking fügen den Betroffenen Schaden zu.

**Theis:** Mittels der diversen digitalen Möglichkeiten finden Attacks auf die Opfer von Stalking rund um die Uhr statt. Der Raum für Stalking hat sich erweitert. Statt auf dem Weg zur Arbeit begegnet das Opfer dem Täter auch im persönlichen digitalen Raum: auf dem eigenen Profil in den sozialen Netzwerken, im Mailpostfach, auf dem Smartphone in der Hosentasche, auf dem Tablet im Wohnzimmer und so weiter. Der Täter ist noch näher, hat mehr Kontaktmöglichkeiten und terrorisiert das Opfer dadurch noch stärker. Es gibt keine Zeit und keinen Raum für Erholung, Regeneration oder klare Gedanken.

**Larsen:** Cyber-Stalking umfasst alle Arten von Kontaktversuchen – über Telefon, E-Mail und soziale Medien. Betroffene berichten vom Teilen privater Fotos, Hacken und Missbrauchen von Accounts, Bestellen von Produkten oder Dienstleistungen im Namen des Betroffenen, Versuchen einer Kontaktaufnahme über gefälschte Profile, die Überwachung Betroffener über GPS oder spezielle Apps, digitale sexuelle Übergriffe, manipulierte Fotos mit sexuellen oder erniedrigenden Inhalten, Erstellen von gefälschten Dating-Profilen und Drohungen, diese mit Partnerinnen oder Partnern, sozialen Netzwerken oder am Arbeitsplatz zu teilen. Cyber-Stalking ist sehr beeinträchtigend für Betroffene, da sie den Übergriffen jederzeit ausgesetzt sind. Viele Betroffene berichten, dass ihre Privatsphäre andauernd verletzt wird, da Cyber-Stalking sie meist dann erreicht, wenn sie zu Hause sind und sich sicher fühlen sollten.



**Frau Larsen, mit welchen neuen Herausforderungen sehen sich Opfer von Stalking konfrontiert?**

**Larsen:** Die meisten Menschen nutzen digitale Dienste und soziale Medien bei alltäglichen Aktivitäten, wenn sie mit Verwandten kommunizieren, sich über Neuigkeiten informieren oder einen Fitnesskurs buchen. Aktivitäten auf digitalen Platt-

### Chayn Network: Globale Initiative zu digitaler Sicherheit für Frauen

Das Chayn Network ist ein global organisiertes Freiwilligennetzwerk mit über 400 Mitgliedern aus 15 Staaten. Viele der Freiwilligen waren selbst schon von Gewalt betroffen. **Chayn** hat zum Ziel, geschlechtsbezogene Gewalt zu bekämpfen, indem Toolkits, How-To Guides und Plattformen für Betroffene erstellt werden. Hierbei wird auch die Intersektionalität von Diskriminierungsmerkmalen berücksichtigt. So sollen das Verständnis und die Überwindung von gewalttätigen Beziehungen gefördert sowie Informationen zu Rechtsansprüchen, mentaler Gesundheit und Tipps zu digitaler Sicherheit zugänglich gemacht werden. 2017 veröffentlichte Chayn einen DIY Online Safety Ratgeber in acht Sprachen mit einem Fokus auf sozialen Medien. Der Ratgeber richtet sich an betroffene Frauen, die gewalttätigen Beziehungen und/oder Cyber-Stalking ausgesetzt sind oder waren. **Hier** abrufbar.

formen sind auch für den Umgang mit Behörden und für viele Menschen in ihrem Beruf erforderlich. Die Digitalisierung bringt neue Sicherheitslücken mit sich, deren sich die meisten Menschen nicht bewusst sind. Um keine digitalen Spuren zu hinterlassen, sind technische Kenntnisse erforderlich, über die die meisten Menschen nicht verfügen.

Cyber-Stalking ist für den Täter sehr leicht zugänglich, da der Stalker keinen physischen oder zeitlichen Einschränkungen unterliegt, was den Zeitpunkt oder die Art der Kontaktaufnahme mit dem Stalking-Opfer betrifft. Die Möglichkeit anonym zu bleiben, und die geringen Kosten für Cyber-Stalking fördern die Verbreitung weiter. Darüber hinaus sind Gesetzgebung und Bestrafung für digitales Stalking noch nicht an die zunehmende Tendenz und die weitreichenden Folgen des Phänomens angepasst.

Sich selbst zu schützen, erfordert ein großes technisches Verständnis und nicht zuletzt das Wissen darüber, wie die digitale Entwicklung kontinuierlich voranschreitet. Daher ist es für die meisten Betroffenen eine Herausforderung, auf dem Laufenden zu bleiben und die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Die Entwicklung des digitalen Stalkings wirft die Frage auf: Wie leben wir ein digitales Leben und sind gleichzeitig geschützt und sicher?

**Sie haben eine App als Hilfsmittel gegen Stalking entwickelt. Was ist das Ziel der App und wie funktioniert sie? Worin liegen die Vorteile der App?**

**Theis:** Die App NO STALK ist dazu da, Beweismittel zu sammeln, um gegen Täter vorgehen zu können. Sie soll das Opfer von einer passiven in eine aktive Rolle bringen: Man ist nicht länger hilflos ausgeliefert, sondern unternimmt etwas gegen den Stalker.

Die App besteht aus einem Informations-, Dokumentations- und Notfallmodul. Das Infomodul bietet alle relevanten Infos zum Thema Stalking. Mit dem Dokumentationsmodul können alle Stalking-Aktivitäten (zum Beispiel Fotos, Videos, Textnachrichten) dokumentiert werden. Und zwar in dem Moment, in dem es passiert. Das hat den Vorteil, dass das Opfer sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht nochmal damit auseinandersetzen muss. Zum Beispiel, wenn es klassisch am Abend ein Tagebuch führen würde. Das nimmt etwas von der Belastung. Und es verhindert auch, dass Daten verändert werden durch die eigene Erinnerung oder unbewusstes Herabspielen der Situation („Das war eigentlich gar nicht so schlimm“). Mit den Beweisen kann die oder auch der Betroffene zur Polizei gehen. Dort kann man eine Anzeige stellen und juristisch gegen den Stalker vorgehen oder eine **Gefährderansprache** erwirken. In 80 Prozent aller polizeilich erfassten Fälle hört das Stalking bereits nach dieser Ansprache auf.

**Larsen:** Als Reaktion auf die wachsende Zahl von Menschen, die mit Cyber-Stalking konfrontiert ist, bietet das Dänische Stalking Center Beratung zu digitaler Sicherheit an. Darüber hinaus haben wir die App *Skytsengel* entwickelt, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit von Stalking-Opfern in ihrem Alltag zu erhöhen.

Die App wurde in Zusammenarbeit mit der dänischen Polizei sowie Spezialistinnen und Spezialisten für digitale Sicherheit entwickelt. Mit nur wenigen Klicks können Stalking-Opfer Familie sowie Freundinnen und Freunde benachrichtigen, wenn sie sich bedroht fühlen. *Skytsengel* hat je nach Ernst der Situation drei Alarmstufen. Eine weitere Funktion der App ist ein Protokoll, in dem das Stalking-Opfer alle Kontaktversuche des Stalkers registrieren und dokumentieren kann: zum Beispiel Screenshots von Textnachrichten, E-Mails und Fotos von unerwünschten Geschenken. In Dänemark werden alle protokollierten Aktivitäten in die polizeiliche Beurteilung des Falls einbezogen und helfen somit, Anklage zu erheben oder eine einstweilige Verfügung zu erlassen.

**Frau Theis, welches Feedback haben Sie für die App bekommen?**

**Theis:** Die WEISSER RING Stiftung hat die Idee einer NO STALK App 2018 bei der Google.com Impact Challenge, einem Förderwettbewerb für digitale Innovationen, erstmals vorgestellt. Die Reaktion darauf war extrem positiv – wir sind sogar auch als Leuchtturmprojekt gefördert worden. Wir haben aber auch in vielen Gesprächen

## Rechtslage zu Stalking in Deutschland

2007 wurde „Nachstellung“ als Straftatbestand mit dem Paragraph 238 in das deutsche Strafgesetzbuch aufgenommen. Bei Erstattung einer Strafanzeige wegen Stalkings führt die Polizei routinemäßig eine Gefährderansprache durch.

Seit dem 1. März 2017 gilt mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen, dass Stalker beziehungsweise Stalkerinnen bereits dann bestraft werden können, wenn ihre Nachstellungen „objektiv geeignet“ sein könnten, die Lebensführung des Opfers stark zu beeinträchtigen. Dies bedeutet, dass die Betroffenen nicht erst durch Wechsel von Telefonnummern, Wohnort oder dergleichen den Beweis antreten müssen, dass das Stalking sie in ihrer Lebensführung beeinträchtigt.

## Rechtslage zu Stalking in Dänemark

In Dänemark gibt es keine spezifischen Rechtsvorschriften zu Stalking. 2012 wurde jedoch ein Gesetz zur einstweiligen Verfügung, zur Verbotserordnung und zur Ausweisungsverfügung erlassen (Gesetz Nr. 112 vom 3. Februar 2012). Das Gesetz führt ein kohärentes Regelwerk für Teilaspekte von Stalking ein.

auf anderen Veranstaltungen, auf denen wir die App präsentiert haben, bestätigt bekommen, was wir geahnt hatten: Die Gesellschaft ist für Stalking-Handlungen und für die gravierenden Folgen für Betroffene nicht sensibilisiert. Hier braucht es dringend Aufklärung.

Davon unabhängig haben wir in unserem Verein diskutiert, unsere Opferhelfer, die Stalking-Fälle betreut haben, befragt und mit Experten gesprochen. So sind die Struktur und der technische Aufbau der App entstanden. Die Datensicherheit und der Schutz der gesammelten Beweise und ihre Verwendbarkeit vor Gericht waren dabei Kernpunkte.

Eine Zertifizierung durch den TÜV in Hinblick auf Datensicherheit und Funktionalität war uns in dieser Hinsicht wichtig. Seit Mai 2019 ist die NO STALK App nun in den App-Stores kostenlos verfügbar.

**Welche Gruppen können Sie bisher gut beziehungsweise nicht so gut mit der App erreichen?**

**Theis:** Smartphone-affine Menschen tun sich natürlich mit der Installation der App und ihrer Nutzung leichter, aber wir haben auch Rückmeldungen außerhalb der „Generation Smartphone“ bekommen, die die Idee der App sehr gut finden und sie einsetzen. Manchmal hakt es dann bei der Bedienung oder Installation – die ist aufgrund der hohen Sicherheitseinstellungen etwas komplizierter. Dann bekommen wir einen Anruf und helfen. Viele Ältere sind natürlich auch erstmal skeptisch der Technik gegenüber, vielen Jüngeren geht die App nicht weit genug. So oder so: Sie dient als Werkzeug zur Beweissammlung und zur eigenen Reflexion: Was tut der Stalker mir an? Was macht das mit meinem Leben? Vielen wird das erst klar, wenn sie anhand der tagebuchartigen Einträge in der App sehen, wie häufig die Nachstellungen wirklich sind. Die App ist also für jeden, der von Stalking betroffen ist. Natürlich kann man sich aber auch weiterhin im Gespräch mit Beraterinnen und Beratern des WEISSEN RINGS persönliche Unterstützung holen.

**Larsen:** Skysengel erreicht eine breite Gruppe von Stalking-Opfern. Sowohl Männer als auch Frauen in unterschiedlichen Altersgruppen nutzen die App. Nutzerinnen und Nutzer von Skysengel haben positiv auf die App reagiert und berichten, dass die App ihr Sicherheitsgefühl verbessert hat, zum Beispiel, wenn sie sich im öffentlichen Raum bewegen.

Unsere App löst nicht das Problem von Stalking als solches, sondern ist ein Versuch, das Leben von Stalking-Opfern einfacher, sicherer und weniger beschränkt zu machen. Die App kann nicht für sich alleine stehen, daher setzt sich das Dänische Stalking Center kontinuierlich für die Kriminalisierung von Stalking durch die Verabschiedung spezieller **Stalking-Gesetze** ein – einschließlich Cyber-Stalking.



## Projektkonzeption

Die Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa ist ein Projekt des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS). Das ISS unterhält zwei Projektbüros in Frankfurt a. M. und in Berlin. Die Finanzierung der Beobachtungsstelle erfolgt durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

## Impressum

### Herausgeber:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.  
Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa

Benjamin Landes (Direktor)  
Hauptsitz: Zeilweg 42, D-60439 Frankfurt a. M.

+49 (0)69 - 95 78 9-0

Standort Berlin: Lahnstraße 19, 12055 Berlin

+49 (0)30 - 616 717 9-0

V. i. S. d. P.: Benjamin Landes

E-Mail: [beobachtungsstelle@iss-ffm.de](mailto:beobachtungsstelle@iss-ffm.de)

Diese Publikation ist eine Veröffentlichung der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.  
[www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de](http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de)

Die Beobachtungsstelle ist ein Projekt, das aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), 11018 Berlin, gefördert wird. Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt dem Herausgeber bzw. der jeweiligen Autorin.

### Träger der Beobachtungsstelle:

Projektteam Berlin und Frankfurt:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.

Gestaltung: [www.avitamin.de](http://www.avitamin.de)

Übersetzung: Tim Steins

Erscheinungsdatum: Dezember 2019

Diese Publikation kann bezogen werden bei:

<https://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/>

Der Inhalt und die Gestaltung des Newsletters der Beobachtungsstelle sind urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung von Artikeln ist erwünscht, allerdings bitten wir Sie, uns vorab kurz formlos darüber zu informieren und die Autorinnen und Autoren sowie die Beobachtungsstelle als Quelle zu nennen.

### Bildnachweise:

© Mari Dein\_shutterstock.com (1151479535)

© Mari Dein\_shutterstock.com (1106818109)

© Mariaposa\_shutterstock.com (1441078277)

© Love the wind\_shutterstock.com (366937658)

© WEISSER RING e.V.